

Abschrift.
2 D.558/36.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Schuhhändler R [] H []
in Berlin, [],
wegen versuchter Rassenschande,

hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der Sitzung
vom 7. Januar 1937, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Schwarz als Vorsitzender,
die Reichsgerichtsräte Dr. Klimmer, Vogt, Dr. Full
und der Kammergerichtsrat Rusche,
als Beamter der Staatsanwaltschaft:
der Erste Staatsanwalt Ebel,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
der Sekretär Günzel,

für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts
in B e r l i n vom 15. Mai 1936 wird verworfen.

Dem Beschwerdeführer werden die Kosten des Rechtsmittels auf=
erlegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Verurteilung des Angeklagten wegen versuchten Verbrechens
nach §§ 2, 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und
der deutschen Ehre liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zu
Grunde:

Der Angeklagte, der Volljude ist, ging am 22. November 1935 mit
der deutschblütigen M [], die der gewerbsmäßigen Unzucht nachgeht,
in

in ihr Schlafzimmer, um dort mit ihr den Beischlaf auszuüben. Die M [] schloß die Zimmertür ab, nahm aus ihrem Nachttisch ein Schutzmittel, machte es gebrauchsfertig, legte es zur Benutzung bereit und begann, sich zu entkleiden. Auch der Angeklagte zog sich Jackett, Weste, Schuhe und Strümpfe aus. Nachdem seit dem Betreten des Zimmers etwa 10 Minuten vergangen waren, der Angeklagte und die M [] hatten sich unterhalten und jeder eine Zigarette geraucht, erschienen Polizeibeamte, die in der als Absteigequartier bekannten Pension eine Streife vornahmen. Sie fanden die M [] nur im Hemd, Schlüpfer, Bademantel, Schuhen und Strümpfen, den Angeklagten nur mit Hemd und Hose bekleidet vor. Beide gaben zu, daß sie den Beischlaf ausüben wollten und nur durch das Erscheinen der Beamten an der Ausführung gehindert worden seien.

Die Verurteilung gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Der Einwand des Angeklagten, daß er die M [] für eine Jüdin gehalten habe, greift nicht durch. Allerdings würde ein nach § 59 StGB. beachtlicher Irrtum dann in Frage kommen, wenn der Angeklagte sich über Tatumstände geirrt hätte, die die Eigenschaft der M [] als einer Staatsangehörigen Deutschen oder artverwandten Blutes begründen. Das hat die Strafkammer aber aus tatsächlichen Erwägungen verneint. In der von der Strafkammer angeführten Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. März 1936 6 D 52/36 handelt es sich, was die Strafkammer offenbar übersehen hat, um einen Irrtum über den Inhalt des Strafgesetzes selbst.

Die Strafkammer hat in zweiter Linie noch festgestellt, daß der Angeklagte mit der Möglichkeit gerechnet hat, daß die M [] eine Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes sei. Aus der Erklärung des Angeklagten, daß er auch in diesem Falle wahrscheinlich mit der M [] hätte verkehren wollen, konnte das Landgericht bei dem im Urteil festgestellten Sachverhalt ohne Rechtsirrtum die Feststellung treffen, daß er zum mindesten mit bedingtem Vorsatz gehandelt habe.

Auch die übrigen Beanstandungen der Revision gehen fehl:

Der Zweck des Blutschutzgesetzes ist, wie schon der Name des Gesetzes und sein Vorspruch zeigt, die Sicherung und Reinerhaltung des deutschen Blutes vor dem weiteren Eindringen artfremder und darum schädlicher Rassebestandteile und der Schutz der deutschen Ehre, der Rassenehre des deutschen Volkes. Das Gesetz stellt nicht einen neuen Unzuchts- oder Beleidigungstatbestand auf, es schützt nicht die Rasse ehre

ehre und Rassereinheit des einzelnen, sondern die Rassenehre des Deutschen Volkes. Ein Angriff auf das deutsche Blut und die deutsche Ehre kann deshalb auch dann vorliegen, wenn der Staatsangehörige deutschen Blutes selbst unwürdig, artvergessen ist.

Das Gesetz hat einen außerehelichen Geschlechtsverkehr (s. Beschluß des Großen Senats für Strafsachen vom 9. Dezember 1936 GSSt. 4/36 RGSt. Bd. 70 S. 375) nicht nur insoweit verboten, als durch ihn die Gefahr der Erzeugung von Mischlingen begründet wird, sondern es hat die Eheschließung und den außerehelichen Geschlechtsverkehr ohne diese Einschränkung untersagt und darüber hinaus u. a. noch verboten, daß Juden weibliche Deutschblütige unter 45 Jahren in ihrem Haushalt beschäftigen. Es hat also, um die weitere Vermischung deutschen und artfremden Blutes zu verhindern, auch Verhältnisse verboten, die eine solche Gefahr besonders groß erscheinen lassen. Der Einwand der Revision, es sei nur ein solcher Geschlechtsverkehr verboten, bei dem die Möglichkeit der Erzeugung von Mischlingen besteht, ist deshalb verfehlt.

Zu Unrecht beanstandet die Revision auch die Annahme eines Versuchs des Verbrechens der Rassenschande. Ein solcher ist nicht etwa, wie die Revision meint, schon deshalb ausgeschlossen, weil es zwischen dem Angeklagten und der M[] noch nicht zu irgendwelchen körperlichen Berührungen gekommen ist, oder weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, daß die M[] den Geschlechtsverkehr vielleicht noch verweigert hätte. Ob es sich um bloße Vorbereitungs-handlungen oder bereits um einen Versuch des Verbrechens der Rassenschande handelt, kann nur auf Grund der vom Tatrichter im einzelnen festzustellenden Vorgänge beurteilt werden. Bloße Vorbereitungs-handlungen, die die Ausführung des beabsichtigten Geschlechtsverkehrs nur ermöglichen oder erleichtern sollen, genügen zur Annahme eines strafbaren Versuches nicht. Erforderlich ist vielmehr, daß der Täter begonnen hat, eine zum gesetzlichen Tatbestand des beabsichtigten Verbrechens gehörige Handlung auszuführen, oder doch eine solche, die vermöge ihrer notwendigen Zusammengehörigkeit mit einer Tatbestandshandlung nach der natürlichen Auffassung als deren Bestandteil erscheint. (vgl. u. a. RGSt. Bd. 51 S. 341 ff., Bd. 54 S. 35; Bd. 54 S. 254; Bd. 59 S. 157; Bd. 70 S. 202). Deshalb kommt es darauf an, was der Täter zur Vollendung seines verbrecherischen Entschlusses tun wollte, und ob er zu diesem Zwecke eine Handlung vorgenommen hat, welche tatsächlich oder doch wenigstens nach seiner Vorstellung auf die unmittelbare Ver=
wirk=

wirklichung des von ihm beabsichtigten Geschlechtsverkehrs gerichtet war, Stellen die von ihm in Ausführung seines Entschlusses vorgenommenen einzelnen Handlungen sich nach der natürlichen Auffassung in ihrer Gesamtheit als eine einheitliche Angriffshandlung auf das geschützte Rechtsgut dar, durch die dieses objektiv oder wenigstens nach der Vorstellung des Täters unmittelbar gefährdet wurde, so liegt nicht mehr eine bloße Vorbereitungshandlung sondern bereits ein Versuch vor. Das ist im vorliegenden Falle, wie der oben dargelegte Sachverhalt ergibt, einwandfrei nachgewiesen worden. Der Angeklagte und die M haben nach den Urteilsfeststellungen zugegeben, daß sie miteinander geschlechtlich verkehren wollten, sie haben zu diesem Zwecke Handlungen vorgenommen, die unmittelbar auf die Ausübung des Geschlechtsverkehrs hingen und durch die das geschützte Rechtsgut, die deutsche Rassenhre, unmittelbar gefährdet wurde. Das beabsichtigte Verbrechen stand unmittelbar vor seiner Vollendung. Diese ist nur durch das Einschreiten der Beamten verhindert worden.

gez. Schwarz.

Klimmer.

Vogt.

Dr. Full.

Rusche.
